

RICHTLINIEN
betreffend die Auszahlung der
„Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten
Volksschule Maria Saal“

Folgende Beilagen (in Kopie) sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Maria Saal:

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Maria Saal werden auf Grundlage des § 5 Absatz 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: Bundesgesetzblatt I 8/2017 in der geltenden Fassung festgesetzt. Die Höhe der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Maria Saal werden jährlich seitens des Maria Saaler Gemeinderates mittels Tarifverordnung beschlossen.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie nachstehend angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge gem. der jeweils geltenden Tarifordnung beantragen.
3. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: Bundesgesetzblatt 76/1985, in der geltenden Fassung, schulpflichtig sein und am Freizeitteil der Maria Saaler ganztägig geführten Volksschule gemäß § 12 a Absatz 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: Bundesgesetzblatt 472/1986, in der geltenden Fassung angemeldet sein.
4. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Maria Saal haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt oder dergleichen).
5. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der Maria Saaler ganztägig geführten Volksschule“ ist bei der Marktgemeinde Maria Saal im Büro „Sozialamt“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
6. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Absatz 1 K-MSG „Heizzuschuss“.
7. Als Grundlage der heranzuziehenden Beträge für die Einkommensgrenzen dienen die zum Zeitpunkt der Antragstellung letztlich mittels vorgenannter Verordnung verlautbarten Einkommensgrenzen.
8. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeitteil sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Sorgeberechtigten zu bezahlen.
10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens der jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
11. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Marktgemeinde Maria Saal umgehend zu melden.
12. Die Marktgemeinde Maria Saal behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurde in der Sitzung des Maria Saaler Gemeinderates am 29.09.2021 mit beschlossen.

Der Bürgermeister
Franz Pfaller